



WINNENDEN
GROSSE KREISSTADT

-Rechnungsprüfungsamt-

Zwischenbericht

über die

Örtliche Prüfung

der

Eröffnungsbilanz

(Stand: 10.06.2020)

Winnenden, 15.06.2020

.....
Frau Hechler

.....
Herr Wagner

Von diesem Prüfungsteilbericht wurde Kenntnis genommen:

Winnenden,

.....
(Oberbürgermeister)

Fertigung: OB, BM, Dez. III, 20

A. Vorbemerkungen

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat am 24.03.2015 die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2018 beschlossen. Nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat die Stadt Winnenden zu Beginn des erstens doppischen Haushaltsjahres (01.01.2018) eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz ist nach Feststellung der letzten Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres (31.12.2018) der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde (GPA) und dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) vorzulegen. Die Eröffnungsbilanz soll innerhalb von sechs Monaten vom Rechnungsprüfungsamt geprüft werden.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Winnenden ist noch nicht aufgestellt. Seit Mitte 2018 werden dem Rechnungsprüfungsamt von der Stadtkämmerei Bewertungsunterlagen für einzelne Teilbereiche der Bewertung zur begleitenden Prüfung übermittelt. Eine endgültige – förmlich dokumentierte - Aufstellung der letztendlich in die Eröffnungsbilanz aufzunehmenden Werte liegt derzeit noch nicht vor; ist für die abschließende Prüfung letztlich unerlässlich. Die Vorgehensweise und der Ansatz im Zuge der Bewertung der Aktiv- und Passivposten der Eröffnungsbilanz seitens Amt 20 ist in aller Regel in den jeweils überlassenen Bewertungsunterlagen wiedergegeben. Ein auf die Stadt Winnenden bezogener verbindlich festgelegter Leitfaden zur Bilanzierung - über alle Bereiche hinweg - liegt dem RPA jedoch bis dato noch nicht vor. Die zur Prüfung vorliegende Entwurfssfassung ist in Teilbereichen noch unvollständig.

Im folgenden Zwischenbericht wird anhand der vorgegebenen Bilanzpositionen erläutert, wie das Rechnungsprüfungsamt bei der Prüfung vorgegangen ist und welche Feststellungen bereits getroffen wurden. Im Rahmen der Prüfung hat sich das RPA – soweit im Zuge der Bewertung nicht stadtspezifische Festlegungen getroffen wurden – an dem mit der Lenkungsgruppe NKHR für Baden-Württemberg erarbeiteten Leitfaden orientiert.

B. Einzelne Bilanzpositionen

Aktivseite

1. Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind (z. B. Lizenzen, Software, Konzessionen, sonstige Nutzungsrechte, Patente, Schutzrecht (z. B. Stadtlogo))

Für diese Bilanzposition wurden dem RPA noch keine Unterlagen zur Prüfung vorgelegt.

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Dies sind Grünfläche, Ackerland, Wald etc. Sie unterliegen keiner Abschreibung.

Bei der Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens diente Amt 20 eine Auswertung der ALKIS-Daten aus dem Programm GeoOnlineWebGIS, getrennt nach Stadtteilen als Grundlage (Stand der Auswertung **Mitte/Ende 2015**). Diese Auswertung wurde von Amt 20 aufbereitet und um die Bewertung ergänzt. Bewertet wurde, soweit Kaufverträge vorliegen, mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Für die Bewertung von sog. untergeordneten Grundstücken (landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßen u. ä.) können nach § 62 Abs. 4 GemHVO örtliche Durchschnittspreise/Erfahrungswerte zum Bewertungszeitpunkt angesetzt werden. Erfahrungswerte zum 31.12.2014, ermittelt durch den Gutachterausschuss der Stadt Winnenden, dienen hierbei als Grundlage. Bei den übrigen Grundstücken wurden Bodenrichtwerte zum Zeitpunkt der Anschaffung herangezogen. Soweit es sich bei den Grundstücken um Gemeinbedarfsflächen handelt, kann bei der Bewertung ein Wert in Höhe von 30 % der Umgebungsbebauung angesetzt werden (s. Bilanzierungsleitfaden Stand 2014, 2. Auflage).

Die übergebenen Unterlagen wurden vom RPA in einem ersten Prüfungsschritt mit einer aktuellen Auswertung der ALKIS-Daten (**Stand Ende 2019**) und einer Anbu-Auswertung verglichen.

Als Zwischenergebnis der Prüfung können folgende Prüfungsfeststellungen getroffen werden:

- beim Abgleich der verschiedenen Listen waren Differenzen bei der Anzahl der Flurstücke festzustellen. So sind insgesamt 133 Flurstücke nicht in der Anbu und in den Listen von Amt 20 erfasst, die laut WebGIS der Stadt gehören. 44 Flurstücke sind in der Anbu erfasst, die nach aktuellen ALKIS-Daten nicht (mehr) der Stadt gehören.
- für den Stadtteil Hertmannsweiler kam es zu Doppelerfassungen von 72 Grundstücken in der Anbu
- Differenzen bei der Größe der Flurstücke (insgesamt 88 Flurstücke)
- in Stichproben wurden auch die erfassten Nutzungsarten mit den Angaben in WebGIS abgeglichen; teilweise gibt es Abweichungen bei der Nutzungsart
- teilw. keine Aufteilung der Flurstücke in sogenannte fiktive Flurstücke bei Mehrfachnutzung

Eine Zusammenstellung der Feststellungen wurde am 23.01.2020 an Amt 20 übergeben. Eine Antwort liegt seit dem 11.05.2020 vor. Die Korrekturen sind allerdings noch nicht in der Anbu und den Bewertungs-Listen erfasst.

Eine abschließende Prüfung ist daher nicht möglich.

In einem weiteren Prüfungsschritt forderte das RPA von Amt 23 Kaufverträge an, um die Bewertung in Stichproben zu überprüfen. Für die Stadtteile wurden für 55 Flurstücke und für die Kernstadt für 18 Flurstücke Unterlagen angefordert. Für die Stadtteile ist die Prüfung abgeschlossen. Am 23.03.2020 wurden die Unterlagen für die Kernstadt angefordert.

Dieser Bereich der Prüfung ist noch nicht abgeschlossen, da von Amt 23 die Unterlagen für die Kernstadt noch nicht vorgelegt wurden.

Im Rahmen der Prüfung hat das RPA von Amt 65 auch eine Auswertung der GIS-Daten mit einem Datenstand von Juli 2017 und Juli 2018 angefordert. Diese Listen wurden Ende März 2020 an Amt 20 weitergeleitet, mit der Bitte, einen Abgleich der von Amt 20 zum Bilanzstichtag gelisteten Grundstücke mit den fortgeschriebenen GIS-Daten zu vollziehen, um feststellen zu können, ob und inwieweit seit dem ursprünglichen Stand der Auswertung Mitte/Ende 2015 bewertungsrechtlich relevante Änderungen eingetreten sind

Eine Rückmeldung seitens Amt 20 über das Ergebnis des Datenabgleichs steht aktuell noch aus.

Bei der Bewertung von **Ackerland** ist der Aufwuchs im Wert von Grund und Boden enthalten, es erfolgt hierfür keine separate Bewertung. Dauerhafte Nutzpflanzungen sind dagegen gesondert zu bewerten und abzuschreiben. In Winnenden wurden die Streuobstwiesen in die Bewertung aufgenommen.

Die **Waldgrundstücke** wurden, sofern keine Kaufverträge vorlagen, mit örtlichen Durchschnittswerten gem. § 62 Abs. 4 GemHVO bewertet. Es wurden folgende Werte angesetzt:

- für Grund und Boden: 2.600 €/ha (= 0,26 €/m²)
- für den Aufwuchs: 7.200 €/ha (= 0,72 €/m²)

Der Aufwuchs bleibt als Festwert erhalten und unterliegt keiner Abschreibung. Für die Waldgrundstücke wurde ebenfalls ein Abgleich mit den GIS-Daten vollzogen. 5 Flurstücke waren nicht in der Anbu enthalten, 4 Flurstücke wurden mit Pauschalwerten bewertet, obwohl ein Kaufvertrag vorlag.

Die Unstimmigkeiten wurden von Amt 20 bereits bereinigt und die Prüfung in für den Bereich Wald ist abgeschlossen.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Bei der Bewertung wurden der Grund und Boden und die Aufbauten (Gebäude, Außenanlagen, Sportanlagen, Spielplätze) getrennt voneinander bewertet.

Der Grund und Boden der bebauten Grundstücke wurde, wie die unbebauten Grundstücke, dort wo die Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden konnten, mit den tatsächlichen Kosten bilanziert. Ansonsten wurden auch hier Erfahrungswerte oder Bodenrichtwerte zum Anschaffungszeitpunkt herangezogen.

Die Prüfungsbemerkungen wurden Amt 20 bereits mitgeteilt (s. unter Punkt 1.2.1).

Gebäude

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen gilt gem. § 62 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO der Grundsatz, dass für den Zeitraum von 6 Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz die Anschaffungs- und Herstellungskosten heranzuziehen sind. Für diesen Zeitraum können grundsätzlich keine Erfahrungswerte angesetzt werden. Für Vermögensgegenstände die mehr als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag angeschafft oder hergestellt wurden empfiehlt der Bilanzierungsleitfaden, die Bewertung der Gebäude anhand von rückindizierten Gebäudeversicherungswerten vorzunehmen. Darüber hinaus lässt § 62 Abs. 2 Satz 3 GemHVO zu, auf der Basis des aktuellen Zustandes des Gebäudes zum Bewertungszeitpunkt einen fiktiven Anschaffungs-/Herstellungszeitpunkt der Bewertung zu Grunde zu legen. Für Gebäude, die bereits in der kameralen Anlagenbuchhaltung enthalten waren, können abweichend hiervon die Altbewertungen übernommen werden.

Die Stadt Winnenden hat sich bei der Bewertung an diese Vorgaben gehalten.

Für jedes Gebäude wurde ein sog. Gebäudesteckbrief angelegt, in dem die wichtigsten Daten über das Gebäude und die Vorgehensweise der Bewertung dargelegt sind.

Die Bewertung der Gebäude wurden in Stichproben geprüft. Folgende Gebäude wurden geprüft (ebenso die zugehörigen Außenanlagen, Sonderposten und Grund und Boden):

- **Rathaus:** Bewertung mit Versicherungswert
Prüfungsfeststellung: keine Aufteilung der Kosten auf Rathaus und Rathausläden
- **Haselsteinschule:** Bewertung mit AHK
Prüfungsfeststellung: unterschiedlicher Abschreibungsbeginn bei Gebäude und Außenanlage
- **Albertville-Realschule:** Bewertung über Versicherungswert und fikt. Herstellungsjahr

- Prüfungsfeststellung: unterschiedlicher Abschreibungsbeginn des Gebäudes und Sonderpostens
- **Georg-Büchner-Gymnasium:** Bewertung über Versicherungswert und fikt. Herstellungsjahr
Prüfungsfeststellung: unterschiedlicher Abschreibungsbeginn des Gebäudes und Sonderpostens
 - **Grundschule Birkmannsweiler:** Bewertung über Versicherungswert und fikt. Herstellungsjahr; keine Prüfungsfeststellung
 - **Marie-Huzel-Kindergarten:** Übernahme der kamerale Anlagebuchhaltung für das Gebäude und Spielgeräte, Bewertung Außenbereich mit Erfahrungswert
Prüfungsfeststellung: unterschiedlicher Abschreibungsbeginn bei Gebäude und Außenanlagen und Spielgerät und Sonderposten
 - **Kinderhaus Baach:** Übernahme der kamerale Anlagebuchhaltung
Prüfungsfeststellung: Berechnung der neuen Abschreibungsdauer für das Gebäude und des Sonderpostens nicht nachvollziehbar; nicht nachvollziehbar warum einige Anlagegüter aus der kamerale Anbu nicht übernommen wurden
 - **Tiefgarage Rathaus:** Übernahme der kamerale Anlagebuchhaltung
Prüfungsfeststellung: Wurde Aufteilung der Kosten zwischen Stadt und Volksbank berücksichtigt?
 - **Verwaltungsgebäude Bengelstr. 5:** Bewertung über das Sachwertverfahren (Gutachten vom 17.11.2015 und Kaufvertrag vom 04.10.2016)
Prüfungsfeststellung: andere Nutzungsdauer der Außenanlage; wurden Tiefgaragenstellplätze in die Anbu aufgenommen?
 - **Gebäude Jugendmusik- und Kunstschule:** Bewertung über Versicherungswert und fikt. Herstellungsjahr; keine Prüfungsfeststellung
 - **Gem. Wohnen Seegartenstraße 20:** Übernahme der kamerale Anlagebuchhaltung
Prüfungsfeststellung: Unterschiedliche Bewertung des Grund und Bodens (Flst.: 4022/0); auch auf dem Flurstück 113/0 befinden sich Teile des Gebäudes und Parkplätze, Flurstück nur als Ackerland bewertet; keine Bewertung der Parkplätze erfolgt
 - **Wohngebäude Silvanerstr. 2:** Bewertung über Versicherungswert und fikt. Herstellungsjahr
Prüfungsfeststellung: falsche Berechnung beim fikt. Herstellungsjahr

**Die Prüfungsfeststellungen wurden der Stadtkämmerei am 09.03.2020 übermittelt.
Eine Rückantwort und Korrektur der Daten steht noch aus.
Eine abschließende Prüfung ist noch nicht möglich.**

Sportanlagen/Sportplätze

Zu den Sportanlagen gehören Spielfelder, Wege, Parkplätze, Tribünen, Gebäude, Leichtathletikanlagen, Flutlichtanlagen und die Ausstattungsgegenstände (Tore, Startblöcke, Tore usw.). Im Sinne der Einzelbewertung müssen die Vermögensgegenstände separat ausgewiesen werden.

Bei der Bewertung wurde in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt pro Spielfeld ein Übersichtsblatt mit allen dazugehörigen Vermögensgegenständen erstellt. Dann folgte ein Abgleich mit der kameralen Bewertung und eine Übernahme dieser.

Bei der Prüfung wurden die vorgelegten Listen mit der Anbu doppisch abgeglichen, außerdem fand ein Abgleich zwischen Anbu kameral und doppisch statt. Die Buchungen der letzten 6 Jahre vor Bilanzstichtag aus Finanz+ wurden auf eine Übernahme in die Bewertung überprüft.

Zusammengefasst gibt es u. a. folgende Prüfungsfeststellungen:

- 4 Bolzplätze wurden nicht bewertet
- teilw. wurden Güter aus der Anbu kameral nicht übernommen und gelöscht; diese lässt sich nur teilweise über die vorgelegten Listen nachvollziehen
- lt. Übersichtsblätter sollen einige Güter (Tore, Sportgeräte, ...) gelöscht sein, diese sind aber weiterhin der Anbu doppisch zu finden
- unterschiedliche Zuordnung der Güter zu Bilanzpositionen
- fehlende Bewertung eines Parkplatzes (Sportplatz Hertmannsweiler)
- Rasenplatz Breuningsweiler nicht korrekt bewertet/Kunstrasen Breuningsweiler nicht korrekt bei Anlagen im Bau aufgenommen
- teilweise wurden Buchungen in Finanz+ nicht in die Bewertung übernommen
- lt. einer Auswertung aus WebGIS gibt es verschieden Ausstattungsgegenstände bei den Sportplätzen, diese sind teilweise nicht in der Bewertung aufgenommen

**Eine Zusammenstellung der Prüfungsbemerkungen wurde Amt 20 am 18.03.2020 übermittelt. Eine Rückantwort und evtl. Korrektur der Daten liegt noch nicht vor.
Eine abschließende Prüfung ist daher nicht möglich.**

Spielplätze

Gem. dem Bilanzierungsleitfaden sind selbstständige Spielplätze gesondert zu erfassen und zu bewerten. Bei der Bewertung der Spielplätze wurde der Erfahrungswert von 51 €/m², bezogen auf das Jahr 1996, herangezogen. Spielplätze und Spielgeräte, die ab 2012 errichtet bzw. gekauft wurden, wurden mit den tatsächlichen AHK bewertet.

Für jeden Spielplatz, der ab 2012 neue Spielgeräte erhalten hat, wurde ein separates Übersichtsblatt erstellt. Außerdem wurde ein Übersichtsblatt mit allen Spielplätzen und der dazugehörigen Bewertung vorgelegt.

Im ersten Schritt wurde bei der Prüfung die Anzahl der Spielplatz mit einer Auswertung aus WebGIS und einer Aufstellung von Amt 65 „Spielplätze in Winnenden“, Stand Mai 2018 verglichen. Danach erfolgte ein Abgleich der Bewertung der Spielgeräte mit den Buchungen in Finanz+ der Jahre 2012 – 2017. Außerdem wurde für den Bereich der Spielplätze ein besonderer Blick auf die Bewertung des Grund und Bodens geworfen, um festzustellen, ob dieser entsprechend der eigentlichen Nutzung bewertet wurde.

Zusammengefasst gibt es u. a. folgende Prüfungsfeststellungen:

- keine Begründung für die Festlegung der Abschreibungsdauer von 33 Jahren und den Wert von 114 €/m² für die Bewertung der **Skater- und Streetballanlage**
- die Bewertung des **Spielplatzes Ruitzenmühle** war nicht nachvollziehbar
- abweichende m² - Zahlen zwischen der Aufstellung und Auswertung aus WebGIS (Grund: veraltete Grundlagenliste von Amt 20)
- Aufnahme von Anschaffungen vor 2012 (ergänzend zum angesetzten Erfahrungswert nach dem Bilanzierungsleitfaden)
- **Spielplatz am Bahnhof** nicht aufgenommen
- **Streetworkanlage** wurde nicht bewertet (inzwischen erledigt, allerdings ergaben sich da Rückfragen)

Die Prüfungsbemerkungen wurden Amt 20 am 21.01.2019 übermittelt. Größtenteils wurden die Feststellungen korrigiert. Allerdings liegen dem RPA keine aktualisierten Listen vor, so dass eine endgültige Prüfung nicht möglich ist.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Spielplätze (Aufbauten) wurden auch der Grund und Boden der Spielplätze überprüft. Ziel war es festzustellen, ob der Grund und Boden entsprechend für einen Spielplatz bewertet wurde und auch so in der Anbu erfasst ist.

Folgendes wurde dabei festgestellt:

- in 5 Fällen nicht korrekte Bewertung mit dem Bodenrichtwert der Umgebungsbebauung (extra im Bilanzierungsleitfaden aufgeführt, dass bei Spielplätzen auch im bebauten Bereich der Bodenrichtwert der Umgebungsbebauung nicht angesetzt werden darf)
- teilweise keine Aufteilung in fiktive Teilgrundstücke bei unterschiedlichen Nutzungen
- keine durchgängige Aufnahme der Grundstücke in der Anlagenbuchhaltung bei Anlagengruppe „Grund und Boden mit Kultur-, Sport- und Gartenanlage“

Diese Feststellungen wurden Amt 20 am 23.01.2020 mitgeteilt, eine Rückmeldung ist noch nicht erfolgt.

Die Prüfung im Bereich der Spielplätze ist daher noch nicht abgeschlossen.

Außenanlagen

Die Bewertung der Außenanlagen erfolgte für die Schulen, die Kindergärten und sonstige städt. Gebäude. Die Außenanlagen der **Kindergärten** wurden aus der kameralen Anbu übernommen. Bei den **Schulen** wurden die Außenlagen in „Pausenhof“ und „Grünanlage“ aufgeteilt. Die Bewertung der Grünanlagen erfolgte mit Hilfe des Pauschalwertes entsprechend dem Bilanzierungsleitfaden. Die Flächen der Pausenhöfe wurden mit einem Erfahrungswert bewertet. Ein Großteil der Außenanlagen an den Schulen ist bereits abgeschrieben. Bei den sonstigen Gebäuden wurden die Außenanlagen entsprechend der Parkplätze bewertet, bzw. lagen teilweise Kaufverträge vor und der Kaufpreis wurde entsprechen aufgeteilt.

Folgendes wurde bei der Prüfung festgestellt:

- das Vereinsheim Hertmannsweiler ging der Stadt unentgeltlich zu; für die Außenanlage (und das Gebäude) wurde kein Sonderposten gebildet
- unterschiedliche Restnutzungsdauern beim Gebäude Wagnerstr. 10
- im Bereich der Schulen wurden keine Unterlagen für die Ermittlung der AHK vorgelegt
- keine Berücksichtigung einer Gutschrift bei der Beschaffung eines Basketballkorbes für die Geschwister-Scholl-Realschule

Die Prüfungsbemerkungen wurden am 23.01.2020 an Amt 20 gesendet, eine Rückmeldung ist noch nicht erfolgt.

Die Prüfung ist daher noch nicht abgeschlossen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen gliedert sich in

- Grund und Boden
- Brücken und sonstige Ingenieurbauwerke
- Brunnen
- Straßen und Wege
- Plätze
- Parkplätze
- Buswartehäuschen
- Straßenbeleuchtung
- hochwertiges Straßenzubehör
- Gewässer

Grund und Boden

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wurden im Zuge der Bewertung der unbebauten Grundstücke mitbewertet. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten oder, wo diese nicht bekannt waren, auf Grundlage eines Erfahrungswertes.

Bemerkungen dazu siehe unter dem Punkt 1.2.1

Brücken

Ein Großteil der Brücken wurde bereits im Jahr 2007 bewertet. Diese Bewertung wurde nochmals in Zusammenarbeit mit Amt 65 geprüft, bestätigt, ggf. korrigiert und erweitert. Grundsätzlich wurden die Brücken mit den AHK bewertet; war dies nicht möglich erfolgte eine Bewertung mit Erfahrungswerten.

Bei der Prüfung der Bewertung der Brücken ergaben sich u. a. folgende Rückfragen:

- Keine Begründung für die Festlegung der Nutzungsdauern, hier wurde vom Bilanzierungsleitfaden abgewichen
- Unstimmigkeiten bei der Anzahl und Bezeichnung der Brücken zwischen Aufstellungen von Amt 20 und Amt 65

Die Prüfungsfeststellungen konnten bereits geklärt werden. Allerdings gibt es noch keine Aussage darüber, ob die Brücke „Z08 Brücke Verlängerung Holunderweg“ der Stadt Winnenden gehört.

Die Prüfung konnte in diesem Bereich daher noch nicht abgeschlossen werden.

Sonstige Ingenieurbauwerke

Dabei handelt es sich in Winnenden um Trogbauwerke, Lärmschutzwälle, Treppenanlagen, Erdbecken und Winkelstützmauern. Die Aufstellung erfolgte zusammen mit Amt 65 und wurden in einer Tabelle zusammengefasst.

Rückfragen ergaben sich bzgl. der Abschreibungsdauern und beim Vorgehen bei der Bewertung.

Eine Zusammenstellung der Rückfragen wurde Amt 20 am 24.03.2020 übersandt.

Eine Rückmeldung ist noch nicht erfolgt.

Eine abschließende Prüfung ist nicht möglich.

Brunnen

Auch bei der Bewertung der Brunnen diente eine Liste aus dem Jahr 2007 als Grundlage. Brunnenfiguren wurden bei Kunstwerke bewertet.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass der neue Dorfbrunnen in Birkmannsweiler bereits im Jahr 2012 und nicht 2013 eingeweiht wurde. Der Herstellungszeitpunkt wurde bereits entsprechend geändert.

Die Prüfung der Brunnen ist abgeschlossen.

Straßen und Wege

Die Bewertung der Straßen erfolgte auf der Grundlage einer Befahrung aller Straßen, Wege und befestigten Feldwege durch die hiermit beauftragte Firma GSA. Mit Hilfe eines

speziellen Vermessungsfahrzeugs wurden die Grunddaten aller Straßen, Wege und Feldwege in Winnenden erfasst und für die Bewertung aufbereitet; einschließlich deren Beschaffenheit und Zustand. Anhand dieser Daten wurde ein fiktives Herstellungsjahr ermittelt und so eine Restnutzungsdauer errechnet. Die Bewertung erfolgte mit den im Bilanzierungsleitfaden vorgesehenen Pauschalsätzen unter Berücksichtigung der vorgenommenen Straßen-/Wege-Kategorisierung und der jeweils ermittelten Restnutzungsdauer.

Für die Prüfung der Straßen und Wege wurden dem RPA im August 2019 umfangreiche Informationen und Daten übermittelt. Mit der Prüfung wurde begonnen.

Die Prüfung ist in diesem Bereich noch nicht abgeschlossen.

Plätze

Die Bewertung der Plätze erfolgte in Anlehnung an die Straßenbewertung. Die Plätze wurden aus WebGIS ausgemessen und es erfolgte eine Abgrenzung zu den Straßenflächen, um eine Doppelbewertung zu verhindern.

Für die Prüfung wurde eine Auswertung aus WebGIS mit der Nutzungsart Plätze erstellt. Dabei wurden Plätze ausgewertet, die nicht in der Liste von Amt 20 aufgeführt sind. Dies wurde Amt 20 am 09.03.2020 mitgeteilt. Eine Rückmeldung ist noch nicht erfolgt.

Eine abschließende Prüfung ist nicht möglich

Parkplätze

Die Bewertung der Parkplätze orientierte sich ebenfalls an der Straßenbewertung. Auch hier wurde auch auf Grund einer WebGIS-Auswertung festgestellt, dass Parkplätze evtl. nicht in die Bewertung aufgenommen wurden. Der Grund und Boden wurde hier teilweise auch nicht entsprechend den Aufbauten bewertet.

Eine Zusammenstellung der Prüfungsbemerkungen wurde am 09.03.2020 an Amt 20 geschickt. Eine Rückmeldung ist noch nicht erfolgt.

Eine abschließende Prüfung ist daher nicht möglich

Buswartehäuschen

Eine Liste mit allen Buswartehallen wurde mit Hilfe von Amt 65 erstellt. Für die Buswartehallen wurde eine Nutzungsdauer von 10 Jahren festgelegt. Somit ist ein Großteil der Wartehäuschen bereits abgeschrieben. Der Rest wurde mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Die Prüfung ergab folgende Feststellungen:

- Begründung für die Festlegung der Nutzungsdauer fehlt; vor allem da es auch Buswartehallen mit einer „massiven“ Bauweise gibt
- die Buswartehalle Südumgehung/Lange Weiden wurde 2014 abgebrochen, wurde aber in die Bewertung aufgenommen
- verschiedene Rechnungen wurden bei der Bewertung nicht berücksichtigt

Die Prüfungsbemerkungen wurden am 02.12.2019 an Amt 20 übermittelt. Eine Rückantwort ist noch nicht erfolgt.

Eine abschließende Prüfung ist nicht möglich.

Straßenbeleuchtung

Für diese Bilanzposition wurden dem RPA noch keine Unterlagen zur Prüfung vorgelegt.

Hochwertiges Straßenzubehör

Als hochwertiges Straßenzubehör zählen in Winnenden die Geschwindigkeitsanzeigetafeln, die Signalisierung Lange Weide/Linsenhalde.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Anschaffung der Geschwindigkeitstafeln im Jahr 2017 und nicht 2015 erfolgte. Der Anschaffungszeitpunkt wurde in der Anbu bereits geändert.

Die Prüfung ist für diesen Bereich abgeschlossen.

Gewässer

Für diese Bilanzposition wurden dem RPA noch keine Unterlagen zur Prüfung vorgelegt.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund

Für diese Bilanzposition wurden dem RPA noch keine Unterlagen zur Prüfung vorgelegt.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Grundsätzlich sind Kunstwerke mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. mit den Versicherungswerten anzusetzen. Liegen diese Werte nicht vor, kann auch mit einem Schätzwert bewertet werden. Die Stadt Winnenden hat sich entschieden alle Kunstwerke aufzunehmen und die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO in diesem Bereich nicht anzuwenden. Kunstwerke werden nicht abgeschrieben. Die Kunstwerke wurden im Rahmen der Erstinventur 2019 überprüft und soweit möglich mit den AHK bewertet, ansonsten mit Versicherungs- oder Schätzwerten.

Die Prüfung erfolgte durch einen Abgleich mit bereits beim RPA vorgelegenen Listen mit städt. Kunstwerken und einem Abgleich mit den Buchungen in Finanz+.

Folgende Prüfungsfeststellungen waren zu treffen:

- teilweise keine Bewertung mit AHK, obwohl Rechnungen vorlagen
- teilweise Nebenkosten nicht zu den AHK dazugerechnet
- teilweise keine Übereinstimmung der Texte mit den Bildern
- fehlende Aufnahmen von Sonderposten
- keine Aufnahme der Künstlersozialabgabe in die Bewertung

Die Prüfungsbemerkungen wurden bereits von Amt 20 bearbeitet und die Änderungen in der Anbu erfasst. Die Künstlersozialabgabe wurde nach Mitteilung von Amt 20 nicht berücksichtigt, da keine Informationen darüber vorlagen. Dies sollte nochmals überprüft werden.

Die Prüfung ist abgeschlossen. Bzgl. der Künstlersozialabgabe sollte noch Klarheit geschaffen werden.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Für diese Bilanzposition wurden dem RPA noch keine Unterlagen zur Prüfung vorgelegt.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Für diese Bilanzposition wurden dem RPA noch keine Unterlagen zur Prüfung vorgelegt.

1.2.8 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (z. B. Streusalz, Heizöl). Vorräte werden verbraucht und sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben. In Winnenden hat man sich entschieden, die Bewertung von Vorräten auf Streusalz und Heizöl zu beschränken.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Heizölvorräte der Zipfelbachkläranlage nicht in die Bewertung aufgenommen wurden. Dies wurde inzwischen nachgeholt. Die Prüfung ist abgeschlossen.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Anlagen im Bau wurden aus der kameralen Anbu übernommen. Bei den Ämtern wurde abgefragt, ob es noch weitere Anlagen im Bau gibt. Dem RPA wurde eine Auswertung aus der Anbu doppisch zur Prüfung vorgelegt. Bei verschiedenen Fällen ist nicht klar, ob die Aufnahme als Anlage im Bau weiterhin korrekt ist, bzw nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt fehlerhaft war und wie im Rahmen der Eröffnungsbilanz mit diesen Anlagewerten umzugehen ist.

Nach einer ersten Rückmeldung von Amt 20 vom 18.05.2020 auf eine Liste mit Prüfungsbemerkungen sind noch verschiedene Punkte zur Klärung offen, die am 05.06.2020 zur weiteren Klärung übermittelt wurden. Eine Rückmeldung ist noch nicht erfolgt.

Die Prüfung ist insofern noch nicht abgeschlossen.

1.3 Finanzvermögen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter Bilanzposition 1.3.1 sind die Stadtwerke auszuweisen.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Unter dieser Bilanzposition werden die Beteiligungen am ZAB und der Kommunalen Datenverarbeitung Region Stuttgart ausgewiesen.

1.3.3 Sondervermögen

Als Sondervermögen wird bei der Stadt der Eigenbetrieb „Stadtbau Winnenden“ bilanziert. Hier kann die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 5 GemHVO angewandt werden und das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Dies wurde so umgesetzt.

Für die Prüfung der Beteiligungen und Sondervermögen wurde dem RPA eine Liste mit Beteiligungen und Sondervermögen der Stadt Winnenden mit den jeweiligen Anschaffungskosten übermittelt. Die Bewertung/Anschaffungskosten können bestätigt werden. Allerdings sind die Beteiligungen nicht immer den korrekten Bilanzpositionen zugeordnet.

Die vorgelegte Liste wurde vom RPA überarbeitet und Amt 20 am 26.03.2020 übersandt. Des Weiteren ist die Frage aufgeworfen worden, inwieweit die Instandhaltungsrücklagen und die Franz Xaver Hinger Stiftung im Rahmen der Bilanzierung ausgewiesen werden. Eine Rückmeldung ist noch nicht erfolgt. Die Prüfung ist insofern noch nicht abgeschlossen.

1.3.4 Ausleihungen

Unter dieser Position sind die Genossenschaftsanteile zu bilanzieren. Diese wurden allerdings bei den Beteiligungen bilanziert. Eine Umbuchung ist notwendig. Dies wurde dem Amt 20 am 26.03.2020 mitgeteilt.

Eine Rückmeldung ist noch nicht erfolgt.

Unter dieser Bilanzposition sind auch die Darlehen der Stadt auszuweisen. Eine Aufstellung der städt. Darlehen wurde vom RPA erstellt und am 20.03.2020 mit der Bitte um Mitteilung der Zuordnung in der Bilanz übersandt.

Eine Rückmeldung ist noch nicht erfolgt.

Eine abschließende Prüfung dieser Position ist nicht möglich.

1.3.5 Wertpapiere

Wertpapiere der Stadt liegen nach Kenntnis des RPA nicht vor.

1.3.6 Öffentlich – rechtliche Forderungen aus Transferleistungen

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Die Übernahme der Kassenreste aus dem kameralen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und dem Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge 2017 in das doppelte Rechnungsjahr 2018 ist anhand von Auswertungen aus dem kameralen und doppelten Finanzwesenverfahren überprüft worden.

Auf die separate Prüfung und den hierzu verfassten Prüfungsbericht wird verwiesen. Die Prüfung ist soweit abgeschlossen; die Vorlage einer förmlich dokumentierten Zusammenstellung der zu übernehmenden Bilanzwerte steht noch aus.

1.3.8 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel wurden ordnungsgemäß von 2017 nach 2018 übertragen.

2. Abgrenzungsposten

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Für diese Bilanzposition wurden dem RPA noch keine Unterlagen zur Prüfung vorgelegt.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Gem. den §§ 62 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO hat der Gemeinderat am 28.04.2020 von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht, dass grundsätzlich auf den

Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz verzichtet wird. Die geleisteten Investitionszuschüsse an den ZAB und die bereits in der kameralen Anbu enthaltenen Zuschüsse an Vereine wurden übernommen.

Die Übernahme der Zuschüsse an den ZAB ist korrekt erfolgt. Allerdings stellt sich bei den Zuschüssen der Stadt an den SV Breuningsweiler (für Anbau an alte Halle) und den Bürgerverein Höfen (für Aussegnungshalle) die Frage, ob die Zuschüsse der Stadt nicht schon bereits in den AHK der Gebäude erfasst sind und somit eine nochmalige Aufnahme als weiterer Aktivposten nicht begründet ist. Am 02.04.2020 wurden die Prüfungsbemerkungen an Amt 20 übersandt.

Eine Rückmeldung zu den Prüfungsbemerkungen steht noch aus.

Eine abschließende Prüfung dieser Bilanzposition ist daher nicht möglich.

3. Nettoposition

Ein Fehlbetrag aus 2017 liegt nicht vor.

Passivseite

1. Eigenkapital, Rücklagen, Fehlbeträge

Für diese Bilanzpositionen wurden dem RPA noch keine Unterlagen zur Prüfung vorgelegt.

2. Sonderposten

Als Sonderposten werden Zuweisungen, Zuschüsse, Investitionsbeiträge, Spenden oder sonstiger unentgeltlicher Vermögenserwerb dargestellt.

2.1 für Investitionszuweisungen

Hierbei handelt es sich um erhaltene Investitionszuweisungen, welche die Stadt zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat. Bei der Bewertung wurden von den Zuschussakten des Amts 20 ausgegangen. Zuwendungen die bereits in der kameralen Anbu enthalten waren, wurden auf Vorhandensein überprüft und in die Anbu doppisch übernommen. Zuwendungen, die noch nicht in der Anbu waren, wurden mit den erforderlichen Daten aufbereitet. Es wurden umfangreiche Excel-Tabellen erstellt.

Die Nutzungsdauer des Sonderpostens soll dem zugeordneten Vermögensgegenstand entsprechen.

Bei der Prüfung wurden die vorgelegten Listen mit der Anbu doppisch und kameral abgeglichen, außerdem wurden Finanz+ - Auswertungen der Jahr 2006 – 2017 erstellt und abgeglichen, ob die eingegangen Zuwendungen in der Anbu erfasst sind.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Prüfungsbemerkungen:

- teilweise keine Verknüpfung in der Anlagenbuchhaltung vorgenommen zwischen Anlagegut und Sonderposten und teilweise unterschiedlicher Ansatz der Restnutzungs-/Abschreibungsdauern
- verschiedene Zuwendungen (Kostenbeteiligungen Nachbarkommunen und Zuwendungen für Sanierungen) wurden nicht aufgenommen

Amt 20 wurde am 27.04.2020 und am 11.05.2020 eine Zusammenstellung der Prüfungsfeststellungen übermittelt. Eine Rückmeldung ist noch nicht erfolgt. Eine abschließende Prüfung ist daher nicht möglich.

2.2 für Investitionsbeiträge

Hierbei handelt es sich um Anschluss- und Erschließungsbeiträge.

Für diesen Bereich wurde mit der Prüfung begonnen.

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

2.3 für Sonstiges

Unter dieser Bilanzposition werden Geldspenden mit investivem Verwendungszweck sowie sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb bilanziert. Der unentgeltliche Zugang von Grundstücken wurde bei der Grundstücksbewertung aufgenommen und auch bereits bei der Prüfung der Grundstücke stichprobenhaft überprüft. Ebenso wurde der unentgeltliche Zugang von Kunstwerken bereits bei den Kunstwerken geprüft.

Folgendes wurde bislang festgestellt:

- teilweise wurden Spenden unter der falschen Bilanzposition aufgenommen

- teilweise keine Verknüpfung in der Anlagenbuchhaltung vorgenommen zwischen Anlagegut und Sonderposten und teilweise unterschiedlicher Ansatz der Restnutzungs-/Abschreibungsdauern
- teilweise wurden Spenden nicht in die Anbu übernommen

**Eine Zusammenstellung der Feststellungen wurden am 27.04.2020 und 11.05.2020 an Amt 20 übergeben. Eine Rückmeldung ist noch nicht erfolgt.
Eine abschließende Prüfung ist daher nicht möglich.**

Auch für Grundstücke, die der Stadt im Rahmen einer Baulandumlegung zugegangen sind, ist ein Sonderposten zu bilden.

Für die Prüfung wurden 7 Umlegungsverzeichnisse angefordert. Aus den Unterlagen war größtenteils nicht nachvollziehbar, wie die in das Umlegungsverfahren eingebrachten und nach dem Verfahren zugeteilten Flächen und Flurstücke ermittelt wurden.

Am 10.06.2020 wurden eine Zusammenstellung der Feststellungen an Amt 20 gesandt.

Die Prüfung der Umlegungen ist noch nicht abgeschlossen.

3. Rückstellungen

Für diese Bilanzposition wurden dem RPA noch keine Unterlagen zur Prüfung vorgelegt.

4. Verbindlichkeiten

Auf die separate Prüfung und den hierzu ergangenen Prüfungsbericht wird verwiesen. Siehe Ausführungen oben bei 1.3.6 und 1.37. Die Prüfung ist soweit abgeschlossen; die Vorlage einer förmlich dokumentierten Zusammenstellung der zu übernehmenden Bilanzwerte steht noch aus.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für diese Bilanzposition wurden dem RPA noch keine Unterlagen zur Prüfung vorgelegt.